

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT

24/A.B.

Zl. 030.082 - Parl./70 zu 51/J. Wien, am 26. Juni 1970  
Präs. am 2. Juli 1970

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 51/J-NR/70, die die Abgeordneten Landmann und Ge-  
nossen am 3. Juni 1970 an mich richteten, beeche ich  
mich wie folgt zu beantworten:

Die für das allgemeinbildende Pflichtschul-  
wesen zu setzenden Maßnahmen fallen weitgehend in die  
Kompetenz der Bundesländer, vor allem die Maßnahmen für  
die äußere Gestaltung des allgemeinbildenden Pflicht-  
schulwesens. Hiefür kommen nur Anregungen des Bundes-  
ministeriums für Unterricht in Betracht: etwa die Koori-  
nation der äußeren Entwicklung des Schulwesens durch ent-  
sprechende Beratungen der Schulreferenten der Länder bzw.  
der Amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte; die von  
der Enquête über das neunte Pflichtschuljahr in den Poly-  
technischen Lehrgängen akzentuierte Frage der Fahrtkosten-  
tragung für den Schulbesuch in allgemeinbildenden Pflicht-  
schulen; die Einbeziehung auch der Schulen in Berggebieten  
in die Schulversuche im Grundschulbereich zur Erzielung  
angemessener und ertragreicherer Schulgestaltungen auch in  
diesen Gebieten; Maßnahmen zur Aktivierung der Vorschuler-  
ziehung gemäß dem entsprechenden Rundschreiben des Bundes-  
ministeriums für Unterricht.

Maßnahmen zur inneren Gestaltung der allgemein-  
bildenden Pflichtschulen in Berggebieten, für die das  
Bundesministerium für Unterricht kompetenzmäßig zuständig

.//.

ist, können über die bisherigen Regelungen (etwa im Lehrplan) hinaus nicht beabsichtigt werden, da sie in den Allgemeinen Bestimmungen des Lehrplanes ohnehin schon großzügig gegeben sind.

Hilz